



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1977	Berlin, den 10. November 1977	Teil I Nr. 32
------	-------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
25.10. 77	Erste Durchführungsbestimmung zur Zivilprozeßordnung — Zuständigkeit des Kreisgerichts in Arbeitsrechtssachen —	349
3.10. 77	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Leitung und Durchführung des Außenhandels — Genehmigungspflichtige Außenhandelsverträge —	350
20.10. 77	Anordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Kulturhäuser	350
19. 9. 77	Anordnung über die Verteilung von Gas — Gasverteilerordnung —	353
5.10.77	Anordnung über den Werkstoffeinsatz für Dachentwässerungsanlagen — Staatliche Einsatzbestimmung —	354
Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik		355
Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik		355

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Zivilprozeßordnung
— Zuständigkeit des Kreisgerichts
in Arbeitsrechtssachen —
vom 25. Oktober 1977**

In Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird gemäß § 208 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 29 S. 533) folgendes bestimmt:

**4 *
§ 1**

- (1) In Arbeitsrechtssachen ist das Kreisgericht ohne vorherige Anrufung der Konfliktkommission zuständig, wenn
1. der Werktätige in einem Neuerrechtsstreit Ansprüche gegen einen Betrieb erhebt, zu dem er in keinem Arbeitsrechtsverhältnis steht und zum Zeitpunkt der Einreichung des Neuerrechtsvorschlags nicht gestanden hat;
 2. zwischen den Erben oder Hinterbliebenen eines Werktätigen und dem Betrieb Streitigkeiten aus dem Arbeitsrechtsverhältnis des Verstorbenen bestehen;
 3. eine Prozeßpartei sich in Untersuchungshaft oder im Strafvollzug befindet und Ansprüche aus einem vor der Verhaftung oder vor der Aufnahme in den Strafvollzug begründeten Arbeitsrechtsverhältnis geltend gemacht werden;
 4. der Betrieb von dem Gläubiger eines Werktätigen als Drittschuldner in Anspruch genommen wird oder der Staatsanwalt gemäß § 111 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung gegen den Betrieb Klage erhebt.

Eine Beratung und Entscheidung durch die Konfliktkommission ist in diesen Fällen nicht zulässig.

(2) Das Kreisgericht ist auch zuständig, wenn die Konfliktkommission über einen gestellten Antrag nicht entschieden hat, weil

1. der Antragsgegner zweimal zu den Beratungen der Konfliktkommission unbegründet nicht erschienen ist und der Sachverhalt nicht geklärt werden konnte;
2. eine Beratung nicht in der vorgeschriebenen Mindestbesetzung durchgeführt werden konnte.

§ 2

(1) In Arbeitsrechtssachen kann ohne vorherige Anrufung der Konfliktkommission eine Klage beim Kreisgericht eingereicht werden, wenn

1. der Werktätige aktiven Wehrdienst leistet;
2. der Werktätige nicht mehr im Betrieb arbeitet, weil er ein Arbeitsrechtsverhältnis mit einem Betrieb in einem anderen Ort begründet hat.

(2) In diesen Fällen darf eine beim Kreisgericht eingereichte Klage nicht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozeßordnung an die Konfliktkommission abgegeben werden.

§ 3

(1) Das Kreisgericht ist für die Verhandlung und Entscheidung von Arbeitsrechtssachen zuständig, wenn wegen ihrer Bedeutung, Folgen oder Zusammenhänge der Staatsanwalt oder der Kreisvorstand des FDGB bis zur Durchführung der Beratung der Konfliktkommission über einen gestellten Antrag die Verhandlung vor dem Kreisgericht beantragt oder der Direktor des Kreisgerichts sie an das Kreisgericht heranzieht.

(2) Der vor der Konfliktkommission gestellte Antrag ist an das Kreisgericht abzugeben und steht einer Klage gleich.